

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	08.11.2021	Bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2119-03 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hirtenäcker Dörrenzimmern" in Schwäbisch Hall - Sulzdorf, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
2	Landratsamt Schwäbisch Hall – Bau- und Umweltamt	15.11.2021	<p>Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-photovoltaikanlage Hirtenäcker Dörrenzimmern in Schwäbisch Hall – Sulzdorf“ Nr. 2119-03, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Laut saP wurde im Plangebiet ein Brutpaar der Feldlerche festgestellt. Durch eine CEF-Maßnahme (0,2 ha Buntbrache) soll im räumlichen Umfeld ein Ausgleich geschaffen werden. Die Lage der CEF-Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur abschließenden Stellungnahme noch vorzulegen und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Maßnahme abzuschließen. Die Anlage soll, wie in den Planunterlagen beschrieben, durch Hecken und Blühstreifen aufgewertet werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gewässer Ein Gewässerrandstreifen von 10 m ist einzuhalten.</p> <p>Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 5,8 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Ansonsten werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Auf dem Flurstück 3081 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 13,5 ha befinden sich 7,8 ha Ackerland und ein Golfplatz. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 5,8 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Lage der CEF-Maßnahme wird mit der UNB abgestimmt, im Bebauungsplan darstellt und dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wird zugestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgeschriebene Abstand wird eingehalten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft wird.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist auf 0,7 ha eine Ackerzahl 41, bei 1,7 ha eine Ackerzahl 35-38 und auf 5,3 ha eine Ackerzahl von 45 aus. Der Ackerstandort weist als Bodenart tonigen Lehmboden und Tonboden aus, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse mittleren bis gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet. Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneueordnung strukturierten Bereich mit geringster Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</p> <p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Untere Flurneunordnungs- und Vermessungsbehörde: Laufende oder geplante Flurneunordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hirtenäcker Dörrenzimmern“ in SHA–Sulzdorf nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Durch den hohen Tonanteil im vorliegenden Boden sowie der unmittelbaren Nähe zum Steinbach ist die Eignung der Fläche für landwirtschaftliche Nutzungen tatsächlich nicht so gut geeignet, wie aus den Plankarten hervorgeht. Vielerorts erschweren anstehendes Grundwasser und verschlammte Areale die durch das Sorptionsverhalten des Tonbodens entstehen, das bearbeiten der Planfläche. Der Flächenzuschnitt (Dreieck) erschwert die Bewirtschaftung zudem erheblich.</p> <p>Der Eigentümer der Fläche ist Initiator der Planung und möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb absichern. Deshalb werden im Gesamtkontext die Belange der Landwirtschaft als ausreichend berücksichtigt bewertet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
3	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Raumordnung</p>	26.11.2021	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde und Kompetenzzentrum Energie sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets „Fläche für Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ auf dem Flurstück 3081 der Gemarkung Schwäbisch Hall-Sulzdorf.</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorab darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken, der ein Ziel der Raumordnung darstellt. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik wird der PS wie folgt ergänzt:</p> <p><i>In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen</i></p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</i></p> <p>Nach der Ausnahmeregelung sind folglich nur Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha im Regionalen Grünzug zulässig. Das Plangebiet weist eine Größe von 5,8 ha auf, umfasst jedoch auch Flächen für Ansaaten und Anpflanzungen. Nach den Ausführungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind diese Bereiche insgesamt ca. 0,8 ha groß. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die Photovoltaikanlage eine Größe von 5 ha nicht übersteigen wird. Dies sollte jedoch im weiteren Verfahren entsprechend klar- und dargestellt werden. Die übrigen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Photovoltaikanlage im Regionalen Grünzug sind u.E. gegeben.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 des Regionalplans, bei dem es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Den darin geschützten Belangen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Die tatsächliche Flächengröße der Module wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen nochmals konkret festgelegt.</p> <p>Der Schutz des Vorbehaltsgebiets für Erholung und dessen Schutzgüter werden in der Begründung angepasst.</p>
3.1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Kompetenzzentrum Energie</p>	26.11.2021	<p>Kompetenzzentrum Energie</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wird gem. § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Ba-den-Württemberg (KSG BW) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Gemäß § 4 KSG BW wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb,</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(7) Mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5,8 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p>	
3.2	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Landwirtschaft</p>	26.11.2021	<p>Landwirtschaft</p> <p>I. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Plansätze (Begründung BPI) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden.</p> <p>Dies ist hier zwar erfolgt, aber u.U. fehlerhaft (Widerspruch zwischen S. 5 und 17).</p> <p>U.E. sind Photovoltaikanlagen nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, daß es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie auf anderen Teilen der Gemarkung Sulzdorf. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss und wie wichtig die Regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherstellung bei globalen Krisen ist.</p> <p>II. Bewertung des Standorts „PV Hirtenäcker“</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Gewann „Hirtenäcker“. Die derzeitige Flächennutzung des ausgewählten Flurstückes mit rund 13,5 ha ist laut Begründung BPI Ackerland (7,8 ha) und von einem Golfplatz umgeben. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll mit einer Größe von 5,8 ha auf dieser Ackerfläche errichtet werden. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen</p>	<p>Die Flächen sind in Vorrangfläche Stufe II der Flächenbilanzkartierung und Vorrangflur Stufe I der Wirtschaftsfunktionenkarte eingestuft. Der Widerspruch wurde überprüft und wird in der Begründung und Bewertung korrigiert.</p> <p>In einer vorgezogenen Bewertung der Ausgangsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung, wurde das Plangebiet hinsichtlich der bodenkundlichen und ackerbaulichen Eigenschaften bewertet. Die realen, vor Ort</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>dienen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Teilfläche innerhalb eines Flurstückes/Schlages (agrarstrukturell ungünstig). Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts; hier greift vielmehr §1 Satz 3FFÖ-VO („landwirtschaftlich besonders geeignete Flächen sollen geschont werden“).</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK SHA und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!).</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffs-Ausgleich anerkannt werden. Speziell Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, keinesfalls für Gehölzpflanzungen, die Beschattungseffekte haben (z.B. Baumreihe, S.5). Im Detail sollten etwaige Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke</p>	<p>herrschenden Bedingungen stehen den in Plankarten festgelegten Eigenschaften entgegen. Neben der zunehmenden Vernässung des Ackerlandes aufgrund hoch anstehenden Grundwassers, Stauwassers sowie Haftwassers (Sorptionsfähigkeit der Tonböden) sorgt der Geländezuschnitt für Ertragsreduktionen und schlechte Wirtschaftsbedingungen.</p> <p>Der Eigentümer der Fläche ist Initiator der Planung und möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb absichern. Deshalb werden im Gesamtkontext die Belange der Landwirtschaft als ausreichend berücksichtigt bewertet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Flächengröße finden die Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend auf der Planfläche statt. Dem Fakt, Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzusehen wird zugestimmt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			abgestimmt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.	
3.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Mobilität, Verkehr, Straßen	26.11.2021	<p>Die Stadt Schwäbisch Hall beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Landesstraße L 1060 bei Dörrenzimmern zu schaffen. Die Zufahrt zum Plangebiet ist über einen Wirtschaftsweg parallel zur Landesstraße geplant.</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplan kann von unserer Seite aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind im Abstand von 20 m keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO usw. sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO (Landesbauordnung). Dies ist im schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans weiterhin darzustellen.</p> <p>Entlang der Landesstraße ist ein Zugang, Zu- und Ausfahrverbot im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Neue Zufahrten von der Landesstraße aus sind nicht zulässig. Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße keine Blendwirkung entfaltet. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Gronmayer, Tel.: 0711 904 14243, E-Mail: Christina.Gronmayer@rps.bwl.de.</p>	<p>Die geforderte Anbauverbotszone wurde in der Planung vollständig berücksichtigt. Die überbaubare Fläche liegt außerhalb der Anbauverbotszone.</p> <p>Zwischen Landesstraße und Plangebiet liegt das Flurstück 3080 (Feldweg) von welchem der Zugang erfolgt. Die vorhandene Auffahrt zur Landesstraße wird nicht verändert und durch das Plangebiet genutzt. Ein Zu- und Ausfahrverbot zum Feldweg 3080 erscheint nicht sinnvoll. Die Richtlinie wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Module sind nach Süden exponiert. Eine Blendwirkung auf die nördlich gelegene Straße kann ausgeschlossen werden.</p>
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.10.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung, werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Vorh. Bebauungsplan Nr. 2119-03 `FPV Hirtenäcker`, Stadt SHA, Vorentwurf vom 09.08.2021

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
5	Stadt Schwäbisch Hall - Finanzen	19.10.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
6	Transnet GmbH	09.11.2021	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Hirtenäcker Dörrenzimmern Schwäbisch Hall – Sulzdorf“ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Da im Umweltbericht derzeit noch keine Fläche/n für die CEF-Maßnahme festgelegt wurde/n, bitten wir um weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren. Sollten Flächen für die CEF-Maßnahme geplant werden, die sich innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen befinden, kann es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche der CEF Maßnahme wird nicht im Schutzstreifen einer Hochspannungsfreileitung festgelegt.</p>
7	Regionalverband Heilbronn-Franken	17.11.2021	<p>Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plan-satz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Regionalen Grünzugs ‚Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal‘ nach Plansatz 3.1.1. Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Anlagen bis zu einer Größe von 5 ha in Regionalen Grünzügen zulässig. Dafür dürfen die jeweiligen Funktionen nicht negativ betroffen sein. Die Funktionen des Grünzugs hier sind u.a. siedlungsgliedernde Wirkung, Naturschutz und Landschaftspflege, siedlungsnaher Erholung wegen des Vorbehaltsgebiets für Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft.</p> <p>Insbesondere die Funktionen Landwirtschaft und Siedlungsgliederung bedürfen in dem vorliegenden Fall einer näheren Prüfung. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur I ausgewiesenen Bereichs. Aufgrund der Ausweisung als Vorrangfläche Stufe 2 ist – seit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 – eine entsprechende Ausnahme im Grünzug möglich. Aufgrund der Lage des Standortes zwischen Dörrenzimmern und Vellberg ergibt die Prüfung der Funktion Siedlungsgliederung, dass die Fläche</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

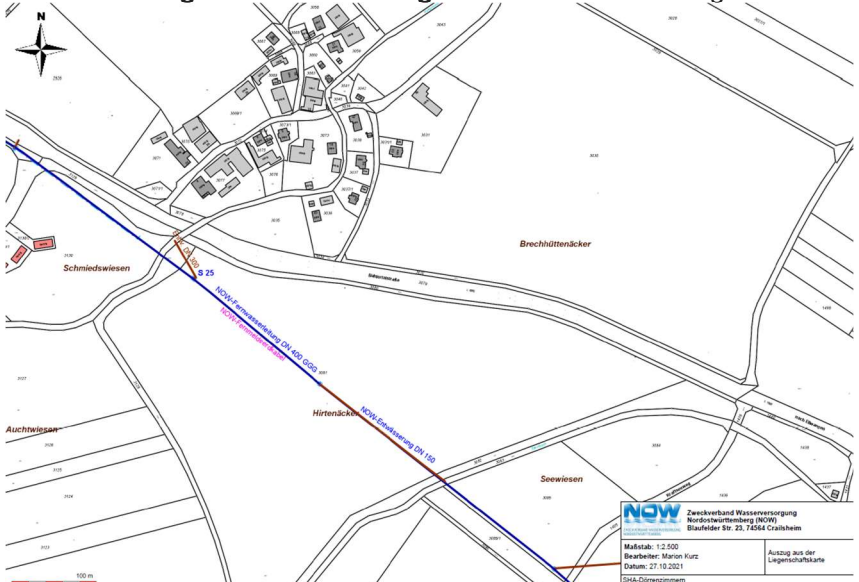
N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>aufgrund der Lage südlich der L1060 etwas abgesetzt von den bestehenden Siedlungskörpern ist. Darüber hinaus ist die Fläche im Westen an Dörrenzimmern angeschlossen. Dadurch bleibt ein hinreichender Abstand zu Vellberg erhalten, so dass die genannte Funktion nicht negativ betroffen ist.</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplans beträgt 5,8 ha. Ausnahmen im Regionalen Grünzug sind nur bis zu einer Größe von 5 ha möglich. Nach unserer Messung beträgt der Umfang der Sondergebietsfläche nicht mehr als 5 ha. Die übrige Fläche ist als Pflanzfläche vorgesehen. Es ist daher auch im Textteil festzusetzen, dass die Sondergebietsfläche 5 ha nicht überschreitet.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die konkrete Bezifferung der Flächengrößen (Modulbereiche und Pflanzgebote) wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen schriftlich ergänzt. Die Modulbereichsfläche wird 5 ha nicht überschreiten.</p>
8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.11.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Hydraulisch wirksame Verkarstungserscheinungen können nicht ausgeschlossen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>


Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Vorh. Bebauungsplan Nr. 2119-03 'FPV Hirtenäcker', Stadt SHA, Vorentwurf vom 09.08.2021

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
9	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall	18.10.2021	Zum o.g. Bebauungsplan gibt es seitens des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
10	Deutsche Bahn	10.11.2021	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
11	Golfclub Schwäbisch Hall	16.10.2021	Der Golfclub Schwäbisch Hall hat das in der o.g. Bekanntmachung genannte Flurstück 3081 im Gewann Hirtenäcker im Teilort Sulzdorf-Dörrenzimmern seit 25 Jahren in Teilen von der Stadt Schwäbisch Hall gepachtet und nutzt diese Fläche für die Spielbahnen 1 und 9. Wie bei fast allen Ballsportarten üblich, lässt sich die Flugbahn des Balles nicht immer exakt kontrollieren und es kommt vor, dass Bälle im bisher als Ackerfläche genutzten Bereich der Parzelle landen. Da dies ohne Schaden blieb, hat es in all den Jahren nie zu Ärger oder gar Unstimmigkeiten zwischen Eigentümer und Golfclub geführt. Wir möchten auch betonen, dass wir die Anlage einer Photovoltaikanlage auf dem restlichen Gelände begrüßen und unterstützen. Bis der künftigen Nutzung der bisherigen Ackerfläche als Photovoltaikanlage stellt sich allerdings die Frage nach der Haftung bzw. dem Haftungsausschluss für Schäden, die durch „verirrte“ Golfbälle verursacht werden. Da ein ev. Schaden nicht direkt bemerkbar sein wird und damit auch der Verursacher nicht ermittelbar sein wird, wird sich kaum eine Versicherung finden, die dieses Risiko abdeckt. Da wir das gute Verhältnis zu dem Grundstückseigentümer nicht gefährden möchten, bitten wir diese Frage im Vorfeld einer Genehmigung zu klären.	Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH äußern sich zu dieser Stellungnahme wie folgt: Natürlich können wir nicht jegliche Haftung übernehmen oder einem Haftungsausschluss zustimmen. Wir haben dies mit unserem Versicherungsmakler diskutiert, der einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und eine entsprechende hohe Prämie sieht. Es ist klar, dass ein verirrter Golfball nicht auszuschließen ist. Aber wir können den Golfclub bzw. die Spieler nicht vollständig aus der Haftung nehmen. Sollte ein verirrter Golfball auf der Bundesstraße „einschlagen“ oder einen Fußgänger treffen, ist dies auch versicherungstechnisch zu klären. Wir halten das Risiko aber insgesamt für sehr gering und nicht jeder Treffer wird zu einem Schaden führen. Die Module werden bei der Prüfung mit Stahlkugeln beschossen. Letztere haben einen Durchmesser von 25 Millimeter und werden mit rund 80 Stundenkilometern abgefeuert.
12	NOW – Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	09.11.2021	Im Schreiben vom 18.10.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hirtenäcker Dörrenzimmern SHA-Sulzdorf" der Stadt Schwäbisch Hall, Stellung zu nehmen.	

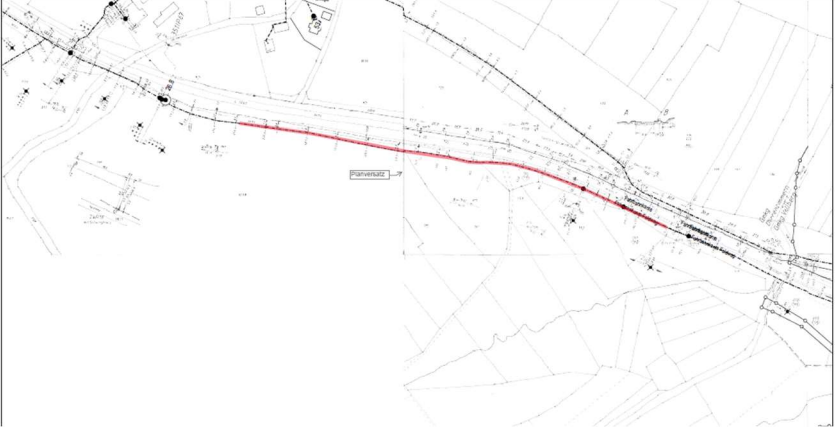
N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Innerhalb des Geltungsbereiches (Fist. Nr. 3081, Stadt Schwäbisch Hall; Gemarkung Sulzdorf) verlaufen folgende Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes NOW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NOW-Fernwasserleitung DN 400 GGG (L20: HB Fronrot - SH Hesselental) - NOW-Fernmeldekabel <p>Unsere Anlagen sind grundbuchdinglich gesichert.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass der NOW-Schutzstreifen von 2 x 4 Meter 4,0 m Breite beidseits der Rohrachse) von jeglichen Bebauungen und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeveränderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt.</p> <p>Außerdem muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Anlagen jederzeit möglich sein. Wir bitten, Ihre Planung so anzupassen, dass sich unsere Wasserversorgungsanlagen sowie der dazugehörige NOW-Leitungsschutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs befindet.</p> <p>Unsere Leitungsschutzanweisung befindet sich im Anhang.</p> 	<p>Die Planung wird an die Leitungen/Kabeltrassen mit den zugehörigen Schutzzonen angepasst. Durch die Änderung der Planung wird eine Überbauung des Leitungen/Kabeltrassen vermieden. In diesem Bereich wird ein Pflanzgebot zur Wiesenansaat festgelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
13	Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V.	19.11.2021	<p>Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt:</p> <p>Wir haben Ihre Planung durchgesehen mit dem Fazit, dass wir keine Beanstandungen haben. Das schreibe ich sehr gerne und leider viel zu wenig. Alles gut gemacht.</p> <p>Über die Lage der noch zu ermittelnden CEF-Fläche für die Feldlerche werden wir sicher noch informiert. Noch ein über die Planung hinausgehender Vorschlag: Im ausgewiesenen Schutzstreifen entlang des Steinbachs könnte man eine interessante Biotopgestaltung vornehmen - das UZ bringt hierzu seine Vorschläge ggf. gerne ein.</p>	Zur Kenntnis genommen.
14	Netze BW	27.10.2021	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz § 2 Absatz 5 stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Die Schutzstreifen der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung betragen rechts und links Leitungsachsen jeweils 7,5 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist.</p> <p>Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen</p>	<p>Die Leitungstrasse und der Schutzstreifen kommen außerhalb des Plangebietes zu liegen. Eine Veränderung hinsichtlich der dinglichen Sicherung wird deshalb nicht notwendig.</p> <p>Die Mittelspannungsfreileitung wird in den Bebauungsplan inklusive der Schutzstreifen übernommen. Die Pflanzgebote werden an den Schutzstreifen entsprechend angepasst. Die Leitung liegen damit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Mittelspannungsleitung besitzt einen Abstand von rund 50m zur überbaubaren Grundstücksfläche.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN. Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.</p> <p>Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir den Bauherren, diese Maßnahmen rechtzeitig mit der Netze BW abzustimmen. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH, Meisterhausstr. 11, 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449, Fax.(07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				
15	Telekom	02.11.2021	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: Im o. a. Plangebiet (Flst. Nr. 3081) befinden sich hochwertige Leitungen der Telekom für den Ortsverbindungsverkehr. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan (rot markiert) entnehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass im Jahr 1983/84 für diese Kabeltrasse Mitbenutzungsverträge zwischen der Gemeinde Schwäbisch Hall bzw. den damaligen privaten Eigentümern und der Deutschen Bundespost abgeschlossen wurden. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die betroffenen Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu belastende Fläche festzusetzen. Sollten diese Flächen im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall sein, bitten wir darüber hinaus um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Flurstücke 3080 und 3081 sind keine Dienstbarkeiten eingetragen. Auch Mitbenutzungsverträge liegen der Stadt Schwäbisch Hall nicht vor. Die Leitungsinformationen wurden von der Telekom der Stellungnahme beigefügt. Im Rahmen der möglichen Genauigkeit wird ein Leitungsrecht im Bebauungsplan festgelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich pfg 3 einschließlich der Heckenpflanzung im pfg 1. Wir bitten, die Festlegung der endgültigen Baumstandorte entsprechend dem o. g. Merkblatt mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Baumstandorte sind so festzusetzen, dass es zu keiner Überbauung / Beschädigung und Beeinträchtigung</p>	<p>Das Hinweisblatt wird bei der Festlegung der Baumstandorte berücksichtigt. Die Begründung und Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>vorhandener Telekommunikationsanlagen der Telekom kommt. Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail- Adresse schicken.</p> 	
16	Stadt Vellberg	02.11.2021	In der u.g. Angelegenheit haben wir keine Einwendungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
17	Bauernverband	16.11.2021	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht spricht nichts gegen das Vorhaben. Möglicherweise kommen während des Verfahrens neue Bedenken hinzu. Es wäre wünschenswert, wenn diese auch dann Berücksichtigung noch vorgebracht werden können. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	Zur Kenntnis genommen.
18	IHK	03.11.2021	Keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
19	HWK	21.10.2021	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen.